

Falls Sie weitere Informationen benötigen, halten Sie bitte folgende Angaben bereit:

Anzahl und Nutzinhalt der/s Tankbehälter/s:

.....

Behälterart:

- Stahltank Kunststofftank

Behälterausführung:

- Einwandig
 mit Auffangraum/ -wanne
 ohne Auffangraum/ -wanne
 Doppelwandig
 mit Leckschutzauskleidung

Aufstellung:

- oberirdisch
 im Freien
 im Gebäude / Keller
 unterirdisch

Standort der Tankanlage:

.....

Bemerkungen:

Für schriftliche Anfragen benötigen wir weiterhin folgende Angaben:

Name:

Vorname:

Strasse, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Ihre Ansprechpartner für Rückfragen bei der Unteren Wasserbehörde:

**Oberbergischer Kreis
Untere Wasserbehörde
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach**

Frau Lackner (nördliches Kreisgebiet)

Tel.: 02261 / 8867-44

Fax: 02261 / 8867-40

Herr Rüter (südliches Kreisgebiet)

Tel.: 02261 / 8867-46

Fax: 02261 / 8867-40

Hier erhalten Sie u.a. auch folgende Auskunft / folgendes Informationsmaterial:

- Informationen zur Grundstückslage (Wasserschutzgebiet: ja/nein),
- eine Liste mit zugelassenen, unabhängigen Sachverständigen-Organisationen und zugehörigen regional tätigen Prüfern,
- eine Auflistung mit in der Region tätigen Fachbetrieben gem. § 19 I Wasserhaus-haltsgesetz (WHG) und Hinweisen zu Überwachungsgemeinschaften.

Eine Auflistung aller anerkannten Sachverständigen-Organisationen mit Angaben zum Umfang der erteilten Zulassungen (Tätigkeitsbereiche) ist auch erhältlich beim:

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA NRW)
Wallneyer Str. 6
45133 Essen



**Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Untere Wasserbehörde**

Information der Unteren Wasserbehörde an die Betreiber von Ölheizungen

Für Betreiber von Ölheizungen hat sich 2004 eine wichtige Gesetzesänderung ergeben:

Ab sofort müssen nun auch kleinere Heizöltankanlagen von einem zugelassenen Sachverständigen geprüft werden. (siehe Prüfpflichten)

Aber auch nicht prüfpflichtige Tankanlagen bergen Gefahren, die Sie kennen und beachten sollten.

Dieses Merkblatt möchte Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte geben.

WER muss WANN WAS tun?

Prüfpflichten:

Folgende Regelungen gelten für die Prüfpflicht von Heizöltanks durch einen unabhängigen, zugelassenen Sachverständigen:

Wenn sich Ihr Grundstück in einem **Wasserschutzgebiet (Zone I, II, III oder IIIA)** befindet, dann müssen

- unterirdische (im Erdreich eingebaute) Heizöltanks alle **2½ Jahre** geprüft werden.
- oberirdische Heizöltanks (z.B. Tanks, die im Keller aufgestellt sind), wenn mehr als 5.000 Liter gelagert werden können, alle **5 Jahre** geprüft werden.

Für alle anderen Grundstücke gilt:

- Unterirdische (im Erdreich eingebaute) Heizöltanks müssen alle **5 Jahre** geprüft werden.
- Oberirdische Heizöltanks (z.B. Tanks, die im Keller aufgestellt sind), wenn mehr als 10.000 Liter gelagert werden können, müssen alle **5 Jahre** geprüft werden.

Für alle neuen Anlagen ab 1000 Liter muss eine Sachverständigen- oder Fachbetriebsbescheinigung vorliegen

- ▶ Der Auftrag für die Prüfung muss von Ihnen unaufgefordert erteilt werden.
- ▶ Vom Sachverständigen erhält die Untere Wasserbehörde eine Kopie des Prüfberichtes.
- ▶ Falls Mängel festgestellt werden, müssen diese unverzüglich von einem Fachbetrieb behoben werden.
- ▶ Nach Abschluss der Arbeiten, teilen Sie die Beseitigung der Mängel der Unteren Wasserbehörde mit.

Umwelt schützen, Ölschäden verhüten, Geld sparen

Immer wieder kommt es im Rahmen des Betriebs privater Heizöltankanlagen zu Ölunfällen, zum Teil mit Schadenssummen bis zu mehreren 10.000 €.

Neben dem finanziellen Schaden können mit solchen Unfällen Gefahren für eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser entstehen. Nicht zuletzt ist ein Heizöl-schaden im Haus oder Keller mit viel Dreck und erheblichem Gestank verbunden.

Bei vielen Heizanlagen wurden in den letzten Jahren Heizkessel und Brenner modernisiert. Die Öltanks jedoch befinden sich häufig noch in ihrem Ursprungszustand.

Wenn dann unglückliche Umstände eintreten (z. B. Leckagen, Fehlverhalten von Betreiber oder Heizöllieferant), kann schnell aus einer lauerten Gefahr ein konkreter Ölunfall mit unliebsamen Folgen werden.

Das heißt für Sie: Auch ein Heizöltank mit seinen einzelnen Bauteilen wie z.B. Auffangwanne, Überfüllsicherung oder Leckanzeiger muss regelmäßig von einem Fachbetrieb gewartet werden.

Lassen Sie Ihren Heizöltank – auch wenn Ihre Tankanlage keiner gesetzlichen Prüfpflicht unterliegen sollte – regelmäßig von einem Fachbetrieb warten und gegebenenfalls von einem Sachverständigen prüfen.

Einige kostbare Tipps für Heizölverbraucher

1. Lassen Sie bei doppelwandigen Tanks mindestens einmal jährlich die Funktion des Leckanzeige-gerätes durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach § 19 I WHG überprüfen. Bei einwandigen Tanks kontrollieren Sie den Auffangraum mindestens vierteljährlich sowie nach jeder Tankbefüllung durch Inaugenscheinnahme.
2. Stellen Sie sicher, dass beim Befüllen Ihres Tanks Entlüftungsstutzen und soweit möglich der Tank beobachtet werden, damit eventuell austretendes Öl sofort entdeckt wird.
3. Lassen Sie Grenzwertgeber, die vor 1984 eingebaut wurden, austauschen – die heutigen Geräte sind konstruktiv verbessert und bieten mehr Funktionssicherheit.
4. Lassen Sie die Rücklaufleitung vom Ölbrenner zum Tank stilllegen und die Ölzufuhr auf "Einstrang-system" umbauen. Liegt der maximal zulässige Flüssigkeitsspiegel im Tank höher als Ihre Saugleitung, sollte ein Heberschutzventil eingebaut werden. – Dies ist sicherer!
5. Lassen Sie einwandige Stahlblechbatterietanks (nichtbegehbare Stahlbehälter) möglichst bald gegen Kunststofftanks austauschen – eine Sanierung lohnt sich in aller Regel nicht!
6. Lassen Sie bei einwandigen Tanks bei der nächsten Tankreinigung prüfen, ob der Auffangraum noch dicht ist. – Undichte Auffangräume bieten keinen Gewässer- und Bodenschutz!
7. Bei Arbeiten an Heizöltankanlagen wenden Sie sich stets an einen zugelassenen Fachbetrieb (nach § 19 I WHG) bzw. schließen Sie einen Wartungsvertrag ab, wenn Sie nicht selbst sachkundig sind.
8. Misstrauen Sie kostenlosen Dienstleistungen zur Feststellung des Sicherheitszustandes. Mit diesen fragwürdigen Geschenken wird oft der Zugang zu Ihrem Tank gesucht, um Sie anschließend zu teuren und meist unnötigen Sanierungsarbeiten zu überreden.
9. Prüfen Sie, ob Sie ausreichenden Versicherungsschutz haben.
10. Melden Sie einen Ölunfall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, damit notwendige Gegenmaßnahmen sofort eingeleitet werden können.